

Studienordnung für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magister-Nebenfach Sprechwissenschaft und Phonetik; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisternebenfach Sprechwissenschaft und Phonetik.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (MA).

§2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums ein phoniatisches Gutachten zur Bestätigung der stimmlichen Tauglichkeit einzuholen.

§4

Inhalt und Ziel des Studiums

Das Studium umfasst den Erwerb theoretischer Kenntnisse zur mündlichen Kommunikation (Produktion, Rezeption sowie akustische und textliche Eigenschaften der gesprochenen Sprache), die Handhabung eines textlinguistischen Instrumentariums sowie den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Textproduktion und zur Analyse und Beurteilung von Texteigenschaften. Diese Kompetenz wird ergänzt durch die Arbeit an der individuellen Sprechund Kommunikationsqualität und die Ausbildung entsprechender didaktischer Fähigkeiten.

§5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt,

und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt: - im Grundstudium mindestens 18 SWS, - im Hauptstudium mindestens 18 SWS.

(3) Das Grundstudium gliedert sich in:

- a) einen Pflichtbereich mit 13 SWS (Allgemeine Phonetik/Signalphonetik, Angewandte Phonetik/Sprechbildung, Stimm- und Sprachstörungen sowie Textlinguistik/Rhetorik und ästhetische Kommunikation/sprech künstlerisches Gestalten),
- b) einen Wahlpflichtbereich mit 5 SWS (Sprechtypologie oder Körpersprache/Stimmtraining oder Redeanalyse/Stilistik).

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in:

- a) einen Pflichtbereich mit 14 SWS (Phonetik/Phonologie, Rhetorik, Kommunikationswissenschaft),
- b) einen Wahlpflichtbereich mit 4 SWS (Phonetik/Phonologie oder Rhetorik oder ästhetische Kommunikation/sprechkünstlerisches Gestalten).

(5) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

je ein Leistungsnachweis aus den Gebieten "Allgemeine und Angewandte Phonetik" und "Linguistische Text- und Gesprächsanalyse" (dieser beinhaltet zusätzlich zu dem im germanistischen Grundstudium geforderten textlinguistischen Abschluss einen spezifischen Teilnachweis zur rhetorischen Textanalyse aus der Arbeit im Proseminar "Einführung in die linguistische Text- und Gesprächsanalyse");

b) im Hauptstudium:

je ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen des Pflichtbereiches; zum einen in Form einer Hausarbeit aus den Seminaren der Phonetik/Phonologie oder der ästhetischen Kommunikation sowie zum anderen in Form einer Klausur in Kommunikationswissenschaft.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) in der Zwischenprüfung (zwei mündliche Prüfungsteile):

- I. theoretischer Teil (Dauer 30 Minuten) zu den Gebieten Phonetik und Textlinguistik,
- II. sprechpraktischer Teil (eine freie Rede sowie die sprechkünstlerische Gestaltung literarischer Texte [Dauer 15 Minuten]);

b) in der Magisterprüfung (zwei mündliche Prüfungsteile):

- I. zur Phonetik/Phonologie (Dauer 20 Min.),
- II. zur Rhetorik und sprechkünstlerischen Gestaltung (Dauer 20 Minuten), einschließlich zweier sprecherischer Leistungen (eine Argumentationsrede zu einem vorgegebenen Problem [Vorbereitungszeit: 90 Minuten] sowie die sprechkünstlerische Gestaltung eines literarischen Textes).

§7
Studienberatung

(1) Vor Beginn des Studiums erfolgt eine obligatorische Studienfachberatung am Lehrstuhl, die die Teilnahme an einer Eignungsüberprüfung einschließt. Die Studienberatung hat empfehlenden Charakter bezüglich des möglichen Studienerfolgs.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch einen eingesetzten Studienfachberater sowie das gesamte in der Lehre tätige Kollegium. Studienfachberatung wird laufend angeboten, insbesondere zu Studienbeginn, bei der Wahl von Fachschwerpunkten sowie der Vorbereitung auf Prüfungen.

(3) Die Prüfungsberatung für die Zwischen- und Magisterprüfungen wird im Magisterprüfungsamt vorgenommen.

(4) Über das Fach hinausgehende Studienberatungen erfolgen in der Zentralen Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät